



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 9. Dezember 2020

Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben	1223
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)	1223
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements	1224
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	1224
Landesamt für Umwelt	
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	1225
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen	1226
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03116 Drebkau	1226
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 in 16945 Meyenburg OT Schmolde, Gemarkung Schmolde, Landkreis Prignitz	1227
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Gerdshagen	1228

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau Ferngasleitung 003.04 im Netzknotenpunkt Lauchhammer“	1228
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder): „Barrierefreier Ausbau der Haltestelle ‚Klingestraße‘“	1229
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1230
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Architektenkammer Berlin	
Brandenburgische Architektenkammer	
Mitteilung zum Versorgungswerk - Wahl zur 6. Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin	1230
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	1231
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2021	1232
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree	1232
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1234

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg für das Programm
„Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“
zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und
Innovationskraft von kleinen und mittleren
Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 18. November 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben vom 6. April 2018 (ABl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 letzter Satz werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt und der Klammerzusatz „(MWE)“ gestrichen.
3. In Nummer 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger sind auf Gewinnerzielung ausgerichtete KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.

Zuwendungen für Projekte gemäß Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 werden nur an KMU gewährt, die darüber hinaus nach dem aktuellen Koordinierungsrahmen der GRW förderfähige Tätigkeiten ausüben und den Primäreffekt erfüllen.“

4. Der Nummer 4 werden folgende Sätze fünf und sechs angefügt:

„Bei den antragstellenden Unternehmen darf es sich nicht um solche in Schwierigkeiten handeln. Abweichend davon gilt die Richtlinie jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

5. In Nummer 5.2 dritter Aufzählungsstrich wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der FuE-Gutschein kann frühestens nach Abschluss zuvor nach dieser Richtlinie geförderter FuE-Projekte und grundsätzlich erst nach Verwertung deren Ergebnisse wiederholt beantragt werden.“

6. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P beziehungsweise Nummer 3 ANBest-EU - Beschaffungen und Vergaben - finden keine Anwendung.“

7. In Nummer 7.2 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

8. In Nummer 8.1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Für die Entscheidung der bis zum 30. Dezember 2020 bei der ILB eingegangenen und noch nicht entschiedenen Anträge finden die Regelungen der bis zum 30. Dezember 2020 geltenden Richtlinienfassung Anwendung.

**Zweite Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
für das Programm zur Förderung
von Forschung, Innovationen und Technologien
(ProFIT Brandenburg)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 18. November 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) vom 28. Februar 2018 (ABl. S. 294), die durch den Erlass vom 22. Mai 2018 (ABl. S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Richtlinienbezeichnung werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.

2. In Nummer 3.2 werden die Wörter „organisatorisch eigenständige“ gestrichen.

3. Der Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon gilt die Richtlinie jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

4. In Nummer 5.4.1 werden nach dem Wort „Aufträgen“ die Wörter „beziehungsweise zu Beschaffungen“ eingefügt.
5. In Nummer 7.2.1 Satz 2 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 8.1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 18. November 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 5. Dezember 2017 (ABl. S. 1190) wird wie folgt geändert:

1. In der Richtlinienbezeichnung werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
2. In Nummer 1.2 Satz 2, Nummer 1.3 Satz 1, den Nummern 2.2, 5.2.1, der Nummer 6.3.3 Satz 2 und der Fußnote 3 wird jeweils die Bezeichnung „innoBB plus“ durch die Bezeichnung „innoBB 2025 plus“ ersetzt.
3. In Nummer 6.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt und der Klammerzusatz „(MWE)“ gestrichen.
4. In Nummer 6.2 Satz 2 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
5. In Nummer 7.1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 20. November 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Oktober 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, die in der Verbandsausschusssitzung am 7. Oktober 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/9+15#293090/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. S. 1291) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen (Umlaufverfahren), wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.“
2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Jahresflächenbeitrages“ durch das Wort „Beitrages“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nichtplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch nichtplanmäßige Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind. Nichtplanmäßige Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch nichtplanmäßige Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge und zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen gedeckt sind.“

c) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stichtag für die Ermittlung des Beitrages des Beitragsjahres ist der 1. Juni des Vorjahres.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bersteland, 05.11.2020

Frank Neumann
Verbandsvorsteher

Steffen Goertz
Ausschussmitglied

**Wegfall des Erörterungstermins
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen
in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Dezember 2020

Mit der Bekanntmachung vom 8. September 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal für den 15. Dezember 2020 um 10 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bandelow, Bandelow 59 in 17337 Uckerland angekündigt (Az.: G03419).

Der Antrag wurde vom 16. September 2020 bis einschließlich 15. Oktober 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
von zwei Windkraftanlagen
in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Dezember 2020

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf (Betreiberwechsel: MLK Windfeld Blumberg Nr. 65 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen OT Krummensee in der Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 84 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern. (Az.: G05820)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 03116 Drebkau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Dezember 2020

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 03116 Drebkau im Außenbereich, auf den Grundstücken in der Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstücke 214, 215 und 207, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5,6 MW und eine Windkraftanlage des Typs Vestas V150-5,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf dem Grundstück in 03116 Drebkau, im Außenbereich, Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstücke 214, 215 und 207 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG für eine Fläche von 4,6139 ha (zeitweilig und dauerhaft), im unter II näher beschriebenen Umfang
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit Zulassung einer Ausnahme zum Biotopschutz
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 10. Dezember 2020 bis einschließlich 23. Dezember 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, Bauamt, Zimmer 5 in 03116 Drebkau und
- in der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, Zimmer 1.15 in 03058 Neuhausen/Spree aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine **vorherige Anmeldung** erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Drebkau unter Telefonnummer 035602 562-36 und 035602 562-22 oder E-Mail: schmaler@drebkau.de und scholz@drebkau.de,
- in der Gemeinde Neuhausen/Spree unter Telefonnummer 035605 612601 oder E-Mail: c.mittelstaedt@neuhausen-spree.de.

Darüber hinaus ist die Entscheidung während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt

mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, Telefon: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 in 16945 Meyenburg OT Schmolde, Gemarkung Schmolde, Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Dezember 2020

Mit Bekanntmachung vom 4. August 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, für den 15. Dezember 2020 angekündigt.

Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage
in 16928 Gerdshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Dezember 2020

Die Firma Windpark Rapshagen GmbH und Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 17/2 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Südöstlich des Vorhabens befinden sich in einer Entfernung von circa 550 m das FFH-Gebiet „Stepenitz“ und circa 30 m südlich des Vorhabens das Naturschutzgebiet „Sadenbecker Brandhorst“. Des Weiteren befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotope im näheren Umfeld des Vorhabens. Die nächstgelegenen Biotope sind „Grasnelken-Flure und Blauschillergras-Rasen“ (05121201) (circa 300 m südlich des Vorhabens), „Bäche und kleine Flüsse“ (01112) sowie „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ (07190) (jeweils circa 540 m südöstlich des Vorhabens) und „Traubenkirschen-Eschenwald“ (08113) (circa 420 m westlich des Vorhabens). Die Auswirkungen des Vorhabens sind als nicht erheblich einzustufen. Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, welche die Schutzgüter des UVPG betreffen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Neubau Ferngasleitung 003.04
im Netzknotenpunkt Lauchhammer“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. November 2020

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant den Neubau der Ferngasleitung 003.04, DN 500, im Netzknotenpunkt Lauchhammer im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Der Neubau ist aufgrund einer Kapazitätserhöhung eines nachgelagerten Netzbetreibers notwendig, um angefragte Kapazitäten bereitzustellen. Dafür muss eine zusätzliche Querverbindung zwischen zwei bestehenden Ferngasleitungen geschaffen werden. Dies soll mittels eines Looping in DN 500 im 25 Bar-System erfolgen. Die neue Leitung hat eine Länge von circa 60 m.

Der Bau sowie alle benötigten Arbeitsflächen befinden sich auf dem Betriebsgelände und sind im Eigentum der ONTRAS.

Der Baubeginn ist für den April 2021 vorgesehen. Der Rückbau der Baustelle soll bis Juli 2021 erfolgen.

Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Es muss lediglich eine junge Birke gefällt werden, die zu dicht am neuen Trassenkorridor steht.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Neubau der

Ferngasleitung 003.04 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neubau einer Ferngasleitung vor. Hierbei handelt es sich um ein 60 m langes Leitungsstück zwischen zwei bereits bestehenden Freileitungen. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder):
„Barrierefreier Ausbau der Haltestelle ‚Klingestraße‘“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 10. November 2020

Die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung

gemäß § 28 PBefG für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau der Haltestelle ‚Klingestraße‘“. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtteil Nord, im Stadtgebiet Lebuser Vorstadt.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden insbesondere bereits voll- und teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 27. Oktober 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Bremsdorf, Flur 1, Flurstück 30 teilweise, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von **6,5000 ha** (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30. September 2020, Az.: LFB 24.07-7020-6/19/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Misch-

bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

[Architektenkammer Berlin](#)
[Brandenburgische Architektenkammer](#)

Mitteilung zum Versorgungswerk

Wahl zur 6. Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Architektenkammer Berlin
Vom 6. November 2020

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin haben in der Zeit vom 25.09. bis

27.10.2020 die Delegierten der 6. Delegiertenversammlung aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin gewählt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht nachstehend das Wahlergebnis:

Ergebnis: Anzahl der Stimmen pro Kandidat

Albrecht, Heike	720
Andreeßen, Karin	425
Butze, Carola	576
Dubrau, Dorothee	836
Forster-Golm, Silvia	582
Gast, Dagmar	519
Graeff, Andreas	355
Henke, Roland	146

Henze, Frank	399
Kever, Peter	115
Kotlan, Andreas	446
Mertens, Lutz	316
Morr, Gaby	483
Ostermann, Thomas	275
Rajani, Deepak	375
Rathke, Lucius	100
Reininger, Hanna	446
Schley, Heike	421
Schwerk, Yvonne	680
Seleborg, Diana	582
Sprenger, Daniel	330
Walter, Alexander	194

Zusammenfassung der Wahlergebnisse

Stimmberechtigte Teilnehmer: 8.996

Die Auszählung der Stimmabgaben am 27. Oktober 2020 ergab:

Stimmabgaben insgesamt:	1.551
gültige Stimmabgaben:	1.476
ungültige Stimmabgaben:	75
Wahlbeteiligung:	17,24 %

Die Auszählung der gültigen Stimmabgaben am 28. Oktober 2020 ergab:

Stimmzettel insgesamt (entspricht den gültigen Stimmabgaben):	1.476
gültige Stimmzettel:	1.472
ungültige Stimmzettel:	3
Enthaltungen:	1

Gewählt sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Wahlordnung des Versorgungswerkes die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

Mit der Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 7 der Wahlordnung scheidet die drei gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus der Delegiertenversammlung aus; an ihre Stelle treten die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmzahlen.

Die konstituierende 1. Sitzung der 6. Delegiertenversammlung findet am Dienstag, den 12. Januar 2021 statt.

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes
gez. Dorothee Dubrau

Wahl der Delegierten der Brandenburgischen Architektenkammer für die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer hat in ihrer Sitzung am 13. November 2020 gemäß § 4 der Satzung über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin (Anschluss-Satzung) vom 12. April 2003, Änderungsbe-

schluss vom 20. November 2004, fünf Mitglieder für die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes gewählt. Die Delegierten der Brandenburgischen Architektenkammer werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt: Drei Delegierte der Delegiertenversammlung werden aus dem Bereich der Brandenburgischen Architektenkammer gewählt und entsandt. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Teilnehmern, von denen zwei Teilnehmer der Brandenburgischen Architektenkammer angehören müssen.

Folgende Kandidaten für die Delegiertenversammlung wurden für Brandenburg gewählt:

Marcel Adam
Gudrun Gericke
Gerhard Reiche
Stephan Brehme als Nachrücker
Helga Mandla als Nachrückerin

Wahlvorstand der Brandenburgischen Architektenkammer
gez. Sabine Thürigen

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 20/03/15

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 20/03/16

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Seelow, den 23. November 2020

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, im Zeitraum vom 4. Januar 2021 bis 29. Januar 2021 während der Geschäftszeiten aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366 422-90 wird gebeten.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen zu beachten.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 23. November 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 23. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	644.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	655.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	649.400 EUR
Auszahlungen auf	660.000 EUR

festgesetzt.

(3) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	639.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	650.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

(3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 EUR der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 EUR des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 23. November 2020

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen im Zeitraum vom 4. Januar 2021 bis 29. Januar 2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03366-42290 wird gebeten.

Auf Grund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen zu beachten.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung
zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans
„Regionale Raumstruktur und
Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree
Vom 23. November 2020

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat auf ihrer 3. Sitzung am 23. Novem-

ber 2020 den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree mit seiner Begründung und den Umweltbericht gebilligt (Beschluss 20/03/17) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree gefasst (Beschluss 20/03/18). Der Entwurf eines Regionalplans, seine Begründung, der Umweltbericht und gegebenenfalls weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen sind gemäß § 2 Absatz 3 und § 2a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree umfasst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

Der sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ soll textliche und zeichnerische Festlegungen zur Raumstruktur und zu Grundfunktionalen Schwerpunkten treffen.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden. Es darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt je Gemeinde ausgewiesen werden. Diese Ortsteile erhalten nach der Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen Wohnsiedlungsentwicklung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der zweckdienlichen Unterlage zur Differenzierung des Weiteren Metropolenraums

vom 17. Dezember 2020 bis zum 26. Februar 2021

bei den nachfolgend benannten Stellen während der angegebenen Zeiten oder individuell nach Absprache (ausgenommen 24. bis 31. Dezember 2020) für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt. Bei den Auslegungsstellen können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Auf Grund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie wird empfohlen, vor dem Besuch der Auslegungsstellen die angegebene Telefonnummer anzurufen, um aktuelle Informationen zu erhalten. Des Weiteren wird darum gebeten, die geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln hinsichtlich der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366 42290	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 5526107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346 8507601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat V Ländliche Entwicklung Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung Breitscheidstraße 7 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366 351610, 351619	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Der Planentwurf mit seiner Begründung, der zugehörige Umweltbericht und die zweckdienliche Unterlage zur Differenzierung des Weiteren Metropolenraums sind ab dem 17. Dezember 2020 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Im Zeitraum vom Beginn der Auslegung am **17. Dezember 2020 bis zum 5. März 2021** können Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow
oder per Mail an beteiligung@rpg-oderland-spree.de.

Beeskow, den 23. November 2020

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Christine Hansen**, Dienstaussweis-Nr. **218275**, ausgestellt am 19. September 2018, gültig bis 18. September 2028.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.